

31. August für die Durchschnittsbe-  
rechnung herangezogen. Liegt der  
errechnete Durchschnittspreis über  
der Preisuntergrenze von 185 €/t,  
wird die Differenz dem Options-  
scheininhaber gutgeschrieben.  
Liegt der errechnete Durchschnitts-  
preis darüber, erfolgt keine Zah-  
lung. Der Landwirt könnte ja in die-  
sem Monat auch zu einem höheren  
Preis seinen Weizen verkaufen.

Wichtig bei diesen Optionsschei-  
nen ist das Anlegen eines Depots  
bei der Sparkasse oder bei der Bay-  
ern-LB. Bei der Zeichnung dieser  
Optionsscheine sind auch die Geb-  
ühren zu zahlen. Das unterscheidet  
sie auch von den zuvor darge-  
stellten Modellen. An dieser Stelle  
sei auch darauf hingewiesen, dass  
die Zeichnung eines Optionsschei-  
nes nicht mit dem Verkaufsgeschäft  
des Weizens verbunden ist. Das sind  
zwei getrennt voneinander laufen-  
de Geschäfte.

In dem Beispiel muss der Land-  
wirt von seiner abgesicherten Preis-  
untergrenze zunächst die Gebühr  
von 21 €/t abziehen, das heißt  
185 €/t minus 21 €/t ergibt ein  
Preisniveau von 164 €/t. Dabei ist  
aber noch zu berücksichtigen, dass  
dieses Preisniveau das des Novem-  
berkontrakts an der Matif ist. Die  
übliche Differenz von den Matif-  
Kursen zu den Erzeugerpreisen von  
15 bis 20 €/t müsste auch noch in  
Abzug gebracht werden, um auf  
den abgesicherten Erzeugerpreis  
vor Ort zu kommen. In diesem Bei-  
spiel wäre demnach ein Erzeuger-  
preis von 144 bis 149 €/t abgesi-  
chert worden.

## FAZIT

Bei den dargestellten Modellen  
gibt es Vor-, aber auch Nachtei-  
le. Mit diesen Modellen können  
Preise abgesichert werden. Die  
Mindestpreismodelle bieten die  
Möglichkeit, an möglichen  
Preissteigerungen auch noch  
teilhaben zu können. Für diese  
Möglichkeit wird ein Preis ver-  
langt, der von vielen Beteiligten  
als zu hoch angesehen wird.  
Nach Aussagen der Anbieter  
dieser Modelle ist es vielen Er-  
zeugern aber diesen Preis wert.  
Für eine Teilmenge sollte durch-  
aus so ein Modell mal genutzt  
werden, um damit Erfahrungen  
zu sammeln.

**Bernd Irps**  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-221  
birps@lksh.de

Beratung rund um das Geld: Gründung einer §-51a-BewG-Gesellschaft aus steuerlicher Sicht

## Die Viehhaltung optimieren

**Ein rasant ansteigender Struktur-  
wandel in der Landwirtschaft  
führt unter anderem auch zur Aus-  
dehnung der Tierzahlen und Tier-  
bestände. Um die landwirtschaft-  
liche Produktion und damit Ein-  
künfte aus Land- und Forstwirt-  
schaft (Luf) sowie die Pauschalie-  
rung beizubehalten, sind Betriebe  
auf Flächen angewiesen. Der Ge-  
setzgeber schreibt unter den oben  
genannten Bedingungen einen  
Flächennachweis vor. Durch das  
Wachstum der Betriebe werden  
heute mehr und mehr Kooperati-  
onen geschlossen, um in vered-  
lungsstarken Regionen nicht in  
die gewerbliche Haltung zu rut-  
schen.**

Um Vieheinheiten (VE) optimal zu  
nutzen, kann es sinnvoll sein, Gesell-  
schaften zwischen viehstarken und  
viehschwachen Betrieben zu schlie-  
ßen. § 51a BewG schafft diese Mög-  
lichkeit in einer gemeinschaftlichen  
Tierhaltung, ohne dass die Bewirt-  
schaftung der landwirtschaftlichen  
Nutzflächen durch die Gesellschaft  
erfolgen muss.

### Zweck der Vieheinheiten

Der Zweck der Vieheinheiten  
liegt steuerlich in der Abgrenzung  
zwischen der landwirtschaftlichen  
und der gewerblichen Tierhaltung  
und einer Förderung der bäuerli-  
chen Veredlungswirtschaft. Die Vor-  
teile für die landwirtschaftlichen  
Tierhaltungen liegen zum einen in  
der Umsatzsteuerpauschalierung,  
des Weiteren ergeben sich Vereinfachungen und Wahlrechte der  
Buchführungspflicht hinsichtlich  
der Gewinnermittlung in der Land-  
wirtschaft. Diesen Vorteilen steht  
für die Tierhaltung ein Nachweis an  
verfügbaren regelmäßig selbst be-  
wirtschafteten Flächen gegenüber.  
Sofern also Einkünfte aus Land- und  
Forstwirtschaft im Sinne des § 13  
EStG erwirtschaftet werden sollen,  
ist Fläche nachzuweisen. Der Ge-  
werbebetrieb ist grundsätzlich  
nicht auf VE angewiesen. Damit  
kann er flächenlose Tierhaltung be-  
treiben. Er benötigt keine landwirt-  
schaftliche Nutzfläche und damit  
auch keinen Nachweis für eine Fut-  
tererzeugungsmöglichkeit. Eine  
Pauschalierung ist in dieser Form je-  
doch ausgeschlossen.

### Welche Gesellschaftsform?

Eine weitverbreitete und berech-  
tigte Gesellschaftsform innerhalb  
von Tierhaltungsgemeinschaften ist  
die Kommanditgesellschaft (KG).  
Vorteil der KG ist die Unterscheid-  
ung zwischen haftenden Gesell-  
schaftern (Komplementären) und  
Kommanditisten, deren Haftung auf  
ihre Einlage begrenzt ist. Haftender  
Gesellschafter ist in der Regel der  
verantwortliche Landwirt (Landwirt  
= Betreiber = Vollhafter). Komman-  
ditisten bringen Einlagen, zum Bei-  
spiel Vieheinheiten, in die Gesell-  
schaft ein (Vieheinheiten-Gesell-  
schafter = Kommanditisten = Teil-  
hafter). Weitere Gesellschaftsfor-  
men wie stille Gesellschaften, aty-  
pisch still, und Gesellschaften bür-  
gerlichen Rechts (Gbr) können für  
eine Tierhaltungskooperation ein-  
gegangen werden. Die Gesellschaf-  
terform der GmbH & Co. KG ist in  
diesem Fall allerdings keine Alterna-  
tive. Die GmbH & Co. KG stellt zwar,  
wie die weiteren Gesellschaften  
auch, eine Personengesellschaft dar,  
sie erfüllt die nachstehenden pers-  
önlichen Voraussetzungen aller-  
dings nicht und scheidet damit aus.

### Vorteil der Pauschalierung

Der größte Vorteil der Pauschalie-  
rung für die Landwirtschaft liegt  
bekanntlich in der Pauschalbesteue-  
rung auf alle Veräußerungen des  
landwirtschaftlichen Betriebes mit  
derzeit 10,7 %-Punkten. Eine Ver-  
rechnung der Umsatzsteuer mit  
dem Finanzamt findet nicht statt.  
Auch müssen im Vergleich zum Op-  
tierenden keine monatlichen bezie-  
hungsweise quartalsweisen Um-  
satzsteuer-Voranmeldungen beim

## ZINSBAROMETER

Stand 19. Dezember 2011  
Die Zinsspannen am Kapital-  
markt nehmen zu. Das Zinsbar-  
ometer bietet lediglich erste  
Anhaltspunkte zur aktuellen  
Kapitalmarktsituation (ohne  
Gewähr). Bei den gekennzeichneten  
Zinssätzen können sich je  
nach persönlicher Verhand-  
lungssituation deutliche Ab-  
weichungen ergeben.

	<b>Zinsen</b>	%
<b>Geldanlage</b>		
Festgeld 10.000 €,		
3 Monate <sup>1)</sup>	0,8 - 2,3	
Bundesschatzbrief Typ A,		
6 Jahre	0,95	

**Kredite**  
**Landwirtschaftliche Rentenbank<sup>2)</sup>**  
% effektiv

(Sonderkreditprogramm)		
<b>Maschinenfinanzierung</b>		
6 Jahre Laufzeit,		
Zins 6 Jahre fest	2,31	
<b>langfristige Darlehen</b>		
10 Jahre Laufzeit,		
Zins 5 Jahre fest	2,41	
20 Jahre Laufzeit,		
Zins 10 Jahre fest	3,17	

**Baugeld-Topkonditionen<sup>3)</sup>**  
Zins 10 Jahre fest 3,10 - 3,60  
Zins 15 Jahre fest 3,40 - 4,20

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag  
0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besiche-  
rung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de  
(Spanne der Topkonditionen)

Finanzamt eingereicht werden. Der  
Pauschalierende steht lediglich in  
der Pflicht, dies durch eine Abgabe  
des Jahresabschlusses mit einer Ein-  
kommensteuererklärung zu erfül-  
len. →

**Tabelle 1: Vorteil Umsatzsteuer-Pauschalierung Schweinemast je  
Mastschwein, ohne Gebäudekosten**

		optierender Betrieb (netto)	pauschalierender Betrieb (brutto)
Summe Marktleistung	€/Tier	142,00 €	157,19 €
Vorkosten: Ferkel (7 % MwSt.)	€/Tier	-54,00 €	-57,78 €
Vorkosten: Futter (7 % MwSt.)	€/Tier	-62,00 €	-66,34 €
sonstige Vorkosten (19 % MwSt.)	€/Tier	-15,00 €	-17,85 €
Lohnkosten (ohne USt.)	€/Tier	-4,00 €	-4,00 €
Deckungsbeitrag	€/Tier	7,00 €	11,22 €
		Vorteil Pauschalierung	4,22 €

### Wer kann eine Gesellschaft gründen?

**persönliche Voraussetzungen:**

● Alle Beteiligten einer Kooperation müssen aktive Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit selbst bewirtschafteten und regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sein.

Betriebsinhaber ist derjenige, dem Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben steuerlich zuzurechnen sind.

Der Inhaber muss nicht Eigentümer, sondern kann auch Pächter sein.

Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebes scheidet hierbei als möglicher Kooperationspartner aus.

● Alle Beteiligten müssen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Landwirte sein. Als hauptberufliche Land- und Forstwirte gelten Inhaber von Haupterwerbsbetrieben. Das bedeutet, dass eine Arbeitsleistung von mindestens 50 % im landwirtschaftlichen Betrieb erbracht wird.

Besonders Landwirte in viehstarken Regionen haben in den vergangenen Jahren vermehrt gewerbliche Tätigkeiten aufgenommen, zum Beispiel Photovoltaik, Biogas, gewerbliche Dienstleistungen. Dadurch kann in Grenzfällen das Merkmal der Hauptberuflichkeit entfallen.

● Alle an der Kooperation Beteiligten müssen landwirtschaftlicher Unternehmer sein und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachweisen.

**sachliche Voraussetzungen:**

● Jeder Beteiligte muss seine ihm persönlich zuzurechnenden VE auf die Kooperation verbindlich übertragen, die als Folge dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Es reicht aus, wenn sich die Übertragung aus einem Gesellschaftervertrag oder Beschluss ergibt. VE können ganz oder teilweise auf eine Kooperation übertragen werden. Auch eine geringe Übertragung von VE reicht nach dem Gesetzeswortlaut aus. Im Rahmen dieser Möglichkeiten zur Tierhaltung kann die Gesellschaft unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen eine landwirtschaftliche Tierhal-

tungsgesellschaft betreiben, ohne selbst landwirtschaftliche Nutzflächen zu bewirtschaften.

● Die Einzelbetriebe der Beteiligten dürfen nicht mehr als 40 km Luftlinie von der Produktionsstätte der Kooperation entfernt liegen. Ziel ist es, Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden und den Produktionsbereich der Tierhaltungskooperationen in bestimmten räumlichen Grenzen zu halten. Bewirtschaften Landwirte mehrere Betriebe, die VE in eine Tierhaltungsgesellschaft liefern, so



Um Vieheinheiten optimal zu nutzen, kann es sinnvoll sein, Gesellschaften zwischen viehstarken und -schwachen Betrieben zu gründen.

Foto: Isa-Maria Kuhn

sein, als die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Fläche dies hergibt (Grenze II).

Werden neben der Tierhaltungskooperation im eigenen Betrieb noch Tiere erzeugt oder gehalten, so sind bei der Berechnung der VE-Grenze sowohl die im Einzelbetrieb gehaltenen Tiere als auch die auf die Kooperation übertragenen VE zusammenzurechnen. Bei der Beteiligung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an mehreren Tierhaltungskooperationen darf nicht bei jeder

● Summe der VE, die sich nach § 51 a BewG auf Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern regelmäßig landwirtschaftlichen genutzten Fläche ergibt.

**Beispiel 1:** Ein Rechtsanwalt mit landwirtschaftlichem Betrieb, 100 ha, möchte seine VE in eine Tierhaltungskooperation in 50 km Entfernung einbringen, da dieser alleine nicht ausreichend VE für den geplanten Hähnchenmaststall zur Verfügung stellen kann. Der Betrieb des Rechtsanwalts selbst wäre in der Lage, die benötigten VE zur Verfügung zu stellen, da ausreichend Fläche vorhanden ist, keine Beteiligungen an weiteren Tierhaltungsgesellschaften bestehen und selbst keine Tiere gehalten werden.

In diesem Beispiel sind sowohl die sachlichen als auch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Erklärung: VE sind personenbezogen und können daher aufgrund der persönlichen Voraussetzungen nicht übertragen werden. Das Gesamtbild der Verhältnisse ist hierbei nicht gegeben, denn der Betriebsinhaber ist Rechtsanwalt, nur im Nebenerwerb Landwirt und vermutlich kein Mitglied in der Alterskasse (siehe persönliche Voraussetzungen). Um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, wurde die Übertragung von VE auf 40 km begrenzt. Auch aus sachlichen Voraussetzungen können in diesem Beispiel keine VE übertragen werden, da sich die Tierhaltungskooperation in 50 km Entfernung befindet.

### Berechnung von Vieheinheiten

In den nachfolgenden Tabellen sind beispielhafte Ermittlungen der Vieheinheiten vorgenommen. Die VE berechnen sich gestaffelt für die ersten 20 ha mit 10 VE/ha sprich 200 VE. Weitere 10 ha werden mit je 7 VE entsprechend 70 VE bewertet. Die nächsten 20 ha ergeben mit 6 VE/ha 120 VE sowie weitere 50 ha mit 3 VE eine Anzahl von 150 VE. Hieraus errechnen sich aus 100 ha regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche 540 VE. Jede weitere Flächeneinheit wird mit 1,5 VE/ha bewertet.

ist es nicht erforderlich, dass sämtliche Betriebe im Umkreis von 40 km zur Produktionsstätte der Tierhaltungsgesellschaft liegen. Es kommt darauf an, dass der Betrieb, welcher die VE übertragen soll, im benannten Radius gelegen ist.

● Die Anzahl der von der Kooperation im Wirtschaftsjahr erzeugten VE (Tiere) darf die Summe an VE nicht nachhaltig übersteigen, die von den Beteiligten auf die Kooperation übertragen worden sind (Grenze I).

Die Anzahl der von der Gesellschaft erzeugten oder gehaltenen Tiere darf jedoch auch nicht höher

Kooperation die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche angegeben werden (keine Mehrfacherfassung).

Der Kooperation obliegt es, zusätzlich ein laufendes Verzeichnis zur Dokumentation von übertragenen VE zu führen. Aus diesem Verzeichnis müssen sich ergeben:

● Angaben in Hektar über die landwirtschaftliche genutzte Fläche der Beteiligten

● Umfang der Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in den Einzelbetrieben der Beteiligten

● Umfang der Tierzucht und Tierhaltung in den einzelnen Betrieben der Beteiligten

Tabelle 2: Vieheinheitenrechner 60 ha

ha	x	VE	=	VE
20		10		200
10		7		70
20		6		120
10		3		30
0		1,5		0
vorhandene VE:				420

Tabelle 3: Vieheinheitenrechner 300 ha

ha	x	VE	=	VE
20		10		200
10		7		70
20		6		120
50		3		150
200		1,5		300
vorhandene VE:				840

Bei dem größeren 1.000-ha-Betrieb errechnen sich die ersten 100 ha identisch mit 540 VE sowie den noch übrigen 900 ha zu je 1,5 VE. Es ergeben sich 1.890 verfügbare VE. Das ist davon unabhängig, ob sich die Fläche im Eigentum oder in Pacht befindet.

Die Ermittlung der Vieheinheiten wird auf den ersten 100 ha immer identisch mit 540 VE bewertet. Darüber hinaus erfolgt eine Berechnung pro Hektar mit dem Faktor 1,5. Des Weiteren werden vom Gesetz für Kooperationen die zwei folgenden wichtigen Grenzen festgesetzt: Grenze I: In der Grenze I wird festgeschrieben, dass die Anzahl der von der Kooperation erzeugten VE die Summe der auf sie übertragenen VE nicht überschreiten darf. Es dürfen zunächst also nicht mehr VE in der Gesellschaft gehalten werden, als diese von den Gesellschaftern übertragen wurden.

Die Grenze II gibt nun folgende weitere Einschränkung auf: Sie darf auch nicht höher sein als die Summe der VE, die sich nach § 51a BewG auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern regelmäßig genutzten Fläche ergibt. Die Gesellschaft kann in diesem Falle 540 VE erzeugen und halten. Hätte Betrieb A seine Kapazität von 100 VE nicht selbst genutzt, sondern auf die Gesellschaft übertragen, wären 640 VE übertragen worden. Durch die Grenze II beschränkt, darf die Gesellschaft jedoch nicht mehr als insgesamt 615 VE erzeugen. Dies bedeutet im Klartext: Betrieb A und B werden in der Grenze II als ein Betrieb veranlagt, sodass die Berechnung jeder weiteren Fläche über 100 ha nicht von vorne beginnt, sondern nur mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird. Daraus ergibt sich also eine geringere Anzahl von VE, die gehalten beziehungsweise erzeugt werden darf.

**Beispiel 2:** Landwirt A verfügt selbst über 150 ha regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche. Er baut zwei Hähnchenställe mit einer Kapazität von 80.000 Plätzen zur Mast von „leichten Tieren“ und plant sieben Durchgänge pro

**Tabelle 4: Vieheinheiten für eine Kooperation**

Betrieb	selbst bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha	Grenze II nach § 13 EStG. in VE	von den Gesellschaftern selbst erzeugte oder gehaltene VE	freie Kapazitäten für die Übertragung auf die Gesellschaft in VE	Grenze I auf die Gesellschaft tatsächlich übertragene VE
A	100	540	100	440	440
B	50	390	0	390	100
Insgesamt	150	615	-	-	540

**Tabelle 5: Vieheinheiten der Jungmasthühnerkooperation**

80.000 Jungmasthühner	7 Durchgänge p.a.	560.000 Jungmasthühner p.a.
VE nach ihrer Erzeugung-Geflügel	0,0017 VE/ Tier (<6 Durchgänge p.a.)	
Jungmasthühner	0,0013 VE/ Tier (>6 Durchgänge p.a.)	<b>728 VE</b>

Jahr. Sein Nachbar mit 50 ha Ackerbau, der alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, wird Kommanditist der §-51a-BewG-Gesellschaft. Die erzeugten VE werden errechnet:

Nach der Grenze I und Grenze II dürfen für 200 ha von Landwirt A und B nach der Grenze II nur 615 VE veranlagt werden. Für die Jungmasthühner werden jedoch 728 VE benötigt. Landwirt A droht mit der Gesellschaft in die gewerbliche Tierhaltung zu gleiten.

Lösung: Landwirt A sucht weitere Kommanditisten als Vieheinheitengeber, die der §-51a-BewG-Gesellschaft beitreten und VE einbringen. Sofern Landwirt B noch weitere Fläche zur Verfügung hat, könnte auch er alternativ die notwendigen 38 VE beisteuern, um nicht in die gewerbliche Tierhaltung zu geraten.

### Vieheinheiten aus Gesellschaften übertragen

**Beispiel 3:** Landwirt A und Landwirt B haben ihre Flächen seit einigen Jahren zusammen zur gemeinsamen Bewirtschaftung in eine Gesellschaft in Form einer GbR eingebracht. Beide Gesellschafter sind gleichberechtigt und wirtschaften viehlos. Nun plant Nachbar C, ebenfalls Landwirt, die gemeinsame Hähnchenmast mit Landwirt B in Form einer KG nach § 51a BewG. Landwirt C selbst verfügt allein nicht über ausreichend Fläche und bittet Landwirt B, mithilfe seiner Fläche Vieheinheiten auf die Hähnchenmast KG zu übertragen.

Achtung: Sofern Landwirt B seine Flächen in eine gemeinsame GbR eingebracht hat, können nicht alleine durch B Vieheinheiten auf die Hähnchenmast KG übertragen werden. Die Folge daraus ist, dass die GbR (also Landwirt A & B) der Hähnchenmast KG nach § 51a BewG beitreten muss.

### Veränderung der Voraussetzungen

Was geschieht, wenn ein Gesellschafter verstirbt? Was geschieht, wenn der Betrieb im Zuge des Generationswechsels überlassen wird? Wie beschrieben sind die Vieheinheiten auf die Person bezogen. Verstirbt ein Beteiligter an der Tierhaltungsgemeinschaft, wird dadurch die Beteiligung an der Tierhaltungsgemeinschaft aufgegeben, sofern sein Erbe nach dem Gesellschaftsvertrag nicht in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt. Diese Situation bedarf einer Anpassung der Verhältnisse in der Tierhaltungsgemeinschaft, insbesondere einer Minderung des Tierbestandes für das Fortsetzen der landwirtschaftlichen Tierhaltung oder aber, wie auch beim Generationswechsel, einer Anpassung der Aufnahme des Erben in die Tierhaltungsgemeinschaft. Als zusätzliche Variante kann auch ein weiterer Landwirt in die Gemeinschaft aufgenommen werden, sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Auch wenn die Finanzverwaltung in Todesfällen eher großzügig verfährt, ist eine zeitnahe Anpassung innerhalb von einigen Monaten ohne steuerlich Auswirkung zu gestalten.

**Beispiel 4:** Eine Schweinemast KG mit 2.500 Mastplätzen benötigt 780 VE, um nicht in die gewerbliche Mast zu rutschen. Landwirt 1 mit 100 ha, Landwirt 2 mit 100 ha sowie Landwirt 3 mit 60 ha sind Gesellschafter der Mastanlage. Durch die Grenze II festgelegt, werden 260 ha beziehungsweise 780 VE veranlagt. Landwirt 2 verstirbt, wodurch der Gesellschaft nur noch 160 ha und damit 630 VE zur Verfügung stehen. Die Einkünfte der Schweinemast KG gelten sodann nicht mehr als Einkünfte aus der Landwirtschaft. Eine Anpassung kann in der Verminderung der Tierbestände bestehen, aber auch in der Aufnahme des Erben in die Tierhal-

tungsgesellschaft, wenn der Erbe die übrigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt. Ebenso kann die Tierhaltungsgesellschaft einen weiteren Landwirt aufnehmen, wenn bei ihm die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Das einmalige Überschreiten der VE-Grenze führt noch nicht zwangsläufig in die gewerbliche Tierhaltung. Der Begriff der Nachhaltigkeit erfordert es, dass grundsätzlich die Verhältnisse von etwa drei Wirtschaftsjahren zugrunde gelegt werden. Ein nur vorübergehendes Überschreiten der Höchstgrenzen führt noch nicht zur Annahme eines Gewerbebetriebes. Wird allerdings die Höchstzahl im Abstand von einigen Jahren regelmäßig wiederkehrend überschritten (zum Beispiel im Abstand von jeweils zwei Wirtschaftsjahren; dreimal innerhalb von fünf Jahren) so wird nachhaltig unterstellt werden, dass eine gewerbliche Tierhaltung vorliegt.

### FAZIT

Die Optimierung der Viehhaltung bietet aus steuerlicher Sicht Synergieeffekte zwischen viehstarken und viehschwachen Betrieben in Tierhaltungsgesellschaften. Dadurch ermöglicht der Gesetzgeber eine Tierhaltung über die bäuerliche Veredlungswirtschaft hinaus mit Einkünften aus Land und Forstwirtschaft, ohne dass die Fläche direkt durch die Tierhaltungsgesellschaft bewirtschaftet werden muss. Diese Vorteile setzen besondere Bedingungen voraus. Neben der Dokumentationspflicht, den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind besonders die Grenze I und die Grenze II zu beachten.

Johannes Baasch  
wetreu LBB, Kiel



**Sorgentelefon**  
für landwirtschaftliche Familien  
mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr  
(04 31) 55 77 94 50  
sorgentelefon-online@web.de